

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	<b>Datum:</b>	23.10.2019
<b>Behandlung:</b>	Vorberatung	<b>Aktenzeichen:</b>	51122-930-10
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	2-1925/19/01-069
<b>Sitzungsdatum:</b>	08.10.2019	<b>Niederschrift:</b>	01/BPU/002

### **Beratung und Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein für den Teilbereich Erneuerbare Energien Empfehlungsbeschluss für den Verbandsgemeinderat**

#### **Sachverhalt:**

Was wird mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien bezweckt?

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert. Windenergieanlagen können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB). Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann im Wege, wenn sie u. a. den Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) widersprechen (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) oder durch den Flächennutzungsplan oder raumplanerische Ziele eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB). Dies bedeutet, wenn im Flächennutzungsplan geeignete Flächen ausgewiesen wurden, an anderer Stelle (außerhalb dieser Eignungsflächen) Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen.

Aktuell greift die Privilegierung nach § 35 BauGB noch nicht, da der bestehende FNP außerhalb der dort ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergie (Gemarkung Kalenborn) Ausschlusswirkung entfaltet. Ohne Fortschreibung des FNP würde aber nach einer Übergangsfrist auf Verbandsgemeindeebene die Privilegierung der Windkraft im gesamten Außenbereich (außerhalb der Ausschlussgebiete des Landesentwicklungsprogramms/ LEP IV und des Raumordnungsplanes der Region Trier/ RROP) greifen.

Um die Stellung des FNP einordnen zu können, erfolgt an dieser Stelle ein kurzer Exkurs zum besseren Verständnis:

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) gibt den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die räumliche Gesamtentwicklung von ganz Rheinland-Pfalz vor. Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) konkretisiert das LEP für die jeweilige Region. Darüber hinaus enthält der RROP die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplanung). Die Bauleitpläne (FNP, Bebauungspläne) sind nach den Vorschriften des BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der ROP hat damit maßgeblichen Einfluss auf die künftige Entwicklung der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Wenn also der ROP im Entwurf 2014 im kommenden Jahr zur Rechtskraft geführt werden soll, wird den Planungsträgern auf kommunaler Ebene (Verbandsgemeinden) innerhalb einer Übergangsfrist die Pflicht auferlegt, den FNP an den dann rechtsgültigen ROP anzupassen.

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll entsprechend den Vorgaben des LEP IV an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden. Im Ergebnis sollen gemäß dem von der

## Verbandsgemeinde

Landesregierung festgelegten landesplanerischen Grundsatz 2 % der Fläche für erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt werden.

Der Regionale ROP (Entwurf 2014) verfolgt in der Region Trier das Ziel (Z 233) der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten. In diesen Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Grundsätzlich sind die Ausweisung und Errichtung von Windenergieanlagen dort zulässig, wo keine schützenswerten Belange entgegenstehen. Diese schützenswerten Belange wurden in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 29.08.2019 vorgestellt und sind nachstehend nochmals aufgeführt.

Unter Harten Kriterien versteht man z.B. alle die schützenswerten Belange, die bereits kraft Gesetz als solche festgeschrieben oder über das LEP IV bzw. den ROP als solche aufgeführt sind wie z.B.

- Rechtsverbindlich festgesetzte oder gem. § 24 Landesnaturschutzgesetz einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete
- Landesweit bedeutsame, historische Kulturlandschaften (Ausschluss der Windenergie allerdings nur in den Bewertungszonen 1 und 2)
- Naturpark-Kernzonen
- Zusammenhängende Laubholzbestände mit einem Alter über 120 Jahre
- Wasserschutzgebiete Zone I
- Siedlungsflächen (Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorf-, Misch und Kerngebieten von 1.000 m; bei Anlagengrößen von mehr als 200 m bis zu 1.100 m)

Unter Weichen Kriterien sind solche zu verstehen, die der Planungsträger (Verbandsgemeinde) selbst festsetzen und beschließen kann. Beispiele dieser weichen Kriterien sind z.B.

- Freihaltung des Kylltals und der angrenzenden Höhenrücken
- Schutzwürdige Biotop nach dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz
- Arten- und Biotopschutz
- Landschaftsbild und Erholung - hier speziell 200 m Abstandsfläche zu Premiumwanderwegen (Eifelsteig)
- Abstandsflächen zum Niederschlagsrader des Deutschen Wetterdienstes (Neuheilenbach)
- Mindestgröße der Sonderbauflächen für Windenergie (Konzentrationswirkung)

Die einzelnen Verbandsgemeinderäte der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll hatten bereits zu Beginn der Planungen einheitlich das Büro BGH Plan GmbH aus Trier mit der Teilfortschreibung der einzelnen Flächennutzungspläne beauftragt.

Derzeit ergibt sich folgender Sachstand:

Für den Bereich der alten Verbandsgemeinde Obere Kyll besteht seit Dezember 2015 ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit der Ausweisung von Sondergebieten für regenerativen Energien (Photovoltaik-Freiflächen wie auch Windenergie). Dieser FNP ist als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage im Ratsinfosystem abrufbar.

Das Verfahren zur Teilfortschreibung des FNP (für Ausweisung von Sonderflächen für Windenergienutzung) für den Bereich der ehem. VG Gerolstein musste im vergangenen Jahr aufgrund der Festsetzungen im § 204 (3) BauGB abgebrochen werden. Das Baugesetzbuch legt im § 204 (3) fest, dass Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen nach einer Gebiets- oder Bestandsänderung in ihrem jeweiligen Stand fortgesetzt werden können. Diese Vorschrift regelt jedoch nur die Fortführung eingeleiteter Bebauungsplanverfahren, nicht aber Flächennutzungsplanverfahren. Hieraus folgt, dass die bisher

## Verbandsgemeinde

durchgeführten Planungsschritte obsolet sind und das Verfahren zur Teilfortschreibung vollständig neu durchgeführt werden muss.

Für den Bereich der Verbandsgemeinde Hillesheim (alt) konnten aufgrund verschiedener Restriktionen (überwiegend weiche Ausschlusskriterien) keine Sonderflächen ausgewiesen werden. Seitens der Kreisverwaltung wurde signalisiert, dass eine „Null-Planung“ aufgrund fehlender Sondergebiete nicht genehmigungsfähig sei. Die verantwortlichen Gremien hatten daher von einer Aktualisierung abgesehen und im Hinblick auf eine mögliche Fusion mit der VG Gerolstein (alt) einer Fortsetzung der Planung zusammen mit der VG Gerolstein zugestimmt.

Herr Hierlmeier vom beauftragten Planungsbüro BGH-Plan GmbH aus Trier hat in der Sitzung über die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes und das weitere Vorgehen informiert.

Aus heutiger Sicht sind folgende Varianten zur Teilfortschreibung des FNP im Bereich Erneuerbare Energien möglich:

1. Der seit 2015 rechtskräftige FNP – Teilbereich Erneuerbare Energien - der ehemaligen VG Obere Kyll bleibt unangetastet; es werden lediglich die Teilbereiche der ehemaligen VG Hillesheim und Gerolstein betrachtet und in die Teilfortschreibung aufgenommen.
2. Bei der Teilfortschreibung wird das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein betrachtet. Da sich die Mindestabstände der Vorrangflächen Windenergie zu den Siedlungsflächen durch die 3. Teilfortschreibung des LEP IV erhöht haben, sind die bereits ausgewiesenen Sonderflächen Windenergie für den Teilbereich der ehem. VG Obere Kyll neu zu betrachten.

### **Beschluss:**

Nach sehr ausführlicher Diskussion mit vielen Wortmeldungen, in denen Vor- und Nachteile sehr ausführlich dargestellt werden, stellt Herr Weicker den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Bürgermeister Böffgen stellt den Antrag zur Abstimmung.

### **Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt**

Ja: 2 Nein: 7 Enthaltung: 9

Damit ist der Antrag mehrheitlich abgelehnt. Daraufhin stellt Herr Eltze den Antrag nur die Bereiche der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim und Gerolstein zu überplanen. Bürgermeister Böffgen stellt den Antrag zur Abstimmung.

### **Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt**

Ja: 5 Nein: 10 Enthaltung: 3

Damit ist der Antrag ebenfalls mehrheitlich abgelehnt. Im Anschluss stellt Bürgermeister Böffgen den Antrag den kompletten Bereich der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein zu überplanen. Die Abstimmung führt zu folgendem Ergebnis.

### **Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen**

Ja: 10 Nein: 5 Enthaltung: 3

Damit empfiehlt der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss dem Verbandsgemeinderat die Gesamte Fläche, wie in Punkt 2 des Sachverhaltes beschrieben, bei der Teilfortschreibung Windkraft zu berücksichtigen.